

SPIELORDNUNG (SO)

§ 1 Spielordnung

- 1) Mit der Teilnahme an den Fußballspielen der Evangelischen Sportarbeit Berlin-Brandenburg e.V. erkennen die Mannschaften die Spiel- und Rechtsordnung an.
- 2) Teilnahme und Austritt der Mitgliedschaft legt die Fußball-Turnierleitung (FTL) fest.
- 3) Die von der Evangelischen Sportarbeit Berlin-Brandenburg e.V. und deren Mannschaften veranstaltete Fußballspiele sind nach den Regeln der gültigen Spiel- und Rechtsordnung der Evangelischen Sportarbeit Berlin-Brandenburg e. V, des Berliner Fußballverbandes (BFV), des Deutschen Fußballbundes (DFB) sowie des Fußballverbandes (FIFA) durchzuführen.
- 4) Für die Teilnahme am Spielbetrieb sind die jährliche fristgerechte Anmeldung der Mannschaft sowie die Zahlung der Startgebühr vor Saisonbeginn erforderlich. Eine Zahlung der Versicherungsgebühr wird ebenfalls erhoben sowie bei neuen Mannschaften eine Stammeinlage. Die Ausschreibung für Fußballspiele und Turniere obliegt der FTL. Die Höhe der Gebühren legt die FTL jährlich fest.
- 5) Spielberechtigt ist jeder angemeldete und vom Meldewart bestätigte Spieler mit Spielerpass. Bei Spielern, die abgemeldet werden, muss der Spielerpass dem Meldewart mit der Abmeldung zugeschickt werden.
- 6) Die FTL führt in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 2 Monaten) Sitzungen durch, die in der gesamten Zeit für die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, öffentlich sind. Die Teilnahme der Mannschaften ist vorher anzuzeigen.

§ 2 Spielbetrieb

- 1) Je nach Meldeergebnis ist die FTL berechtigt, den Spielmodus fest zulegen und zu veröffentlichen.
- 2) Die Mannschaften haben die Möglichkeit, 1 Freitermin pro Halbserie zu beantragen. Diese müssen 30 Tage vor Spielbeginn dem Meldewart vorliegen, damit sie in den Spielplan eingearbeitet werden können.

Jede Mannschaft kann 1 Spielverlegung pro Spielzeit beantragen. Eventuelle Verlegungen, der im Spielplan vorgesehenen Spiele, sind nur möglich, wenn der entsprechende Antrag mindestens 7 Tage vor dem Spieltermin schriftlich beim Spielansetzer vorliegt.

Das Pokalfinale kann nicht verlegt werden.
- 3) Der Spieltag ist grundsätzlich Samstag. Wochentagsspiele sind zulässig.
- 4) Zur Aufnahme der einzelnen Mitgliedschaft des anzumeldenden Spielers gehören ein Spielerformular, ein Lichtbild sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (in Kopie). Nach Ausstellung eines Spielerpasses wird die Ausweiskopie der Mannschaft zurückgegeben.
- 5) Meldet eine Sportgruppe zwei Mannschaften, so ist jede Mannschaft eigenständig und darf nur die von ihr gemeldeten Spieler einsetzen.
- 6) Meldet sich eine Mannschaft während des laufenden Spielbetriebes ab, so sind die Spieler für andere Mannschaften spielberechtigt, wenn sie von dieser innerhalb der Meldefrist gemeldet wurden.
- 7) Ein Spielerwechsel innerhalb der Kirchenliga in der laufenden Saison zieht eine automatische Sperre von 2 Monaten nach Ende der Meldefristen nach sich.
- 8) Spieler der DFB-Mitgliedsverbände sowie des Berliner Fußballverbandes (BFV) sind spielberechtigt und gelten als Vereinsspieler. Spieler anderer Verbände (VFF, BFV Freizeit, BFV-Futsal, Betriebssport)

gelten als Nichtvereinsspieler. Als Vereinsspieler wird gewertet, wer die Spielberechtigung eines Vereines der DFB-Mitgliedsverbände besitzt oder beantragt hat.

9) In einem Punkt- oder Pokalspiel dürfen nur 3 Vereinsspieler gleichzeitig auf dem Platz stehen. Bei der Hallen- und Kleinfeldmeisterschaft dürfen nur 2 Vereinsspieler gleichzeitig auf dem Spielfeld stehen.

10) Bei Verlust der Spielberechtigung gilt er noch 1 Monat als Vereinsspieler. Ein entsprechender Nachweis muss dem Meldewart vorgelegt werden.

Eine Ausnahme gilt für bis zu 3 Vereinsspieler einer jeden Mannschaft, pro Saison, die das 45. Lebensjahr vollendet haben. Diese werden nach vorheriger, fristgerechter Meldung als Nichtvereinsspieler gewertet.

Der FTL ist unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, wenn Nichtvereinsspieler in einem Verein oder in einer Mannschaft (DFB-Mitgliedsverbände) die Spielberechtigung beantragen. Sie verlieren durch die Beantragung ihren Status als Nichtvereinsspieler.

11) Vereinsspieler, die in anderen Verbänden gesperrt wurden oder auf der Schwarzen Liste stehen, erhalten keine Spielberechtigung oder sie wird ihnen bei Kenntnisnahme der FTL entzogen.

12) Über den Status Vereinsspieler entscheidet immer der Nachweis durch die Verbände (BFV).

13) Der Spielplan muss für die Hinrunde 21 Tage und für die Rückrunde 10 Tage vor dem ersten Spieltag veröffentlicht sein. Nachholspiele sind spätestens 8 Tage vor dem Spieltag allen Beteiligten bekanntzugeben. Ausnahmen sind mit Einverständnis der Beteiligten möglich.

14) Werden Turnierspiele nach dem Punktspielsystem ausgetragen und besteht nach Abschluss der Punktspiele zwischen mehreren Mannschaften Punktgleichheit, so entscheiden die gegeneinander erzielten Spielergebnisse über die Platzierung. Besteht danach Tor- und Punktgleichheit, so zählt das Torverhältnis.

§ 3 Spielformular

1) Alle Mannschaftsbetreuer und Spielführer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Schiedsrichter das ausgefüllte Spielformular, die Schiedsrichterspesen sowie die Passmappe vor Spielbeginn erhält.

2) Das Spielformular ist eine Urkunde, deren wahrheitsgemäßen Angaben der Spielführer mit seiner Unterschrift bestätigt. Nachtragungen ab Spielbeginn sind nur durch den Schiedsrichter möglich und können bis Spielende ermöglicht werden.

3) Rückennummern sind Pflicht und auf dem Spielformular anzugeben, sowie auch das Ankreuzen der Vereinsspieler. Es sind die Spieler einzutragen, die das Spiel aufnehmen.

4) Die Heimmannschaft hat die Pflicht das Spielformular innerhalb von 10 Tagen dem Meldewart zuzusenden. Verspätete Einsendungen werden mit einer Gebühr geahndet.

5) Das Spielergebnis ist am Spieltag bis 18.00 Uhr dem Webmaster mitzuteilen. Ausnahme sind Wochentagsspiele.

6) Bei einem Platzverweis (rote Karte) oder besonderen Vorkommnissen ist das Spielformular dem Schiedsrichter zu überlassen.

7) Abweichend von den internationalen FIFA-, DFB- und BFV-Fußballregeln dürfen 4 Spieler und 1 Torwart ausgewechselt werden.

8) Ein Wiedereintritt nach einer Auswechslung ist nicht zulässig.

§ 4 Durchführung des Spiele

1) Die Heimmannschaft ist für den Platz Auf- und Abbau verantwortlich.

2) Die Mannschaften haben sich um einheitliche Sportkleidung zu kümmern. Beide Mannschaften müssen sich deutlich unterscheiden. Bei gleicher Spielkleidung ist die Heimmannschaft für das deutliche Unterscheiden voneinander verantwortlich.

3) Jede Mannschaft ist verpflichtet, zum Spiel zwei den Regeln entsprechenden Bälle mitzubringen.

4) Jede Mannschaft stellt einen Linienrichter, der nur Seitenauswürfe (Einwurf) anzeigen darf.

5) Das Spiel hat zum angesetzten Zeitpunkt zu beginnen. Mit 7 Spielern ist eine Mannschaft spielfähig und muss spielen. Wenn eine Mannschaft zum angesetzten Zeitpunkt keine 7 Spieler zur Verfügung hat, muss 15 Minuten gewartet werden, ob sie spielfähig wird. Wenn nach der Zeit keine Spielfähigkeit vorliegt, wird das Spiel als verloren gewertet.

6) Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht, so müssen sich beide Mannschaften vor dem Spiel auf einen Ersatzschiedsrichter einigen. Es ist in jedem Fall ein Punktspiel auszutragen. Bei Streitfällen bestimmt die Heimmannschaft den Schiedsrichter, der nicht vom Gegner sein darf.

Kommt keine Einigung zustande, so wird das Spiel für die Heimmannschaft als nicht angetreten gewertet.

7) Spielort und Spielbeginn werden bis spätestens 3 Tage vor dem Spieltag im Internet bekanntgegeben. Kurzfristige Änderungen vom Sportamt werden den betreffenden Mannschaften und dem Schiedsrichter unmittelbar bekannt gegeben.

8) Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet das Sportamt, der Platzwart oder der Schiedsrichter.

9) Sagt der BFV alle Spiele der 1. Männermannschaften ab, gilt dies auch für den Spielbetrieb der FTL.

10) Sollte absehbar sein, dass eine Mannschaft zu einem angesetzten Termin nicht antreten kann, so ist sie verpflichtet dem Gegner, Platzbesorger, Staffelleiter und Schiedsrichteransetzer zu benachrichtigen.

11) Tritt eine Mannschaft nicht an, so ist das Spiel der gegnerischen Mannschaft mit 6:0 Toren und 3 Punkten, der nicht angetretenen Mannschaft mit 0:6 Toren und minus 1 Punkt in der Tabelle zu werten.

12) Beantragt die angetretene Mannschaft innerhalb von 14 Tage Fahrgeldersatz, so muss sie diesen Antrag beim Vorsitzenden des Sportgerichtes stellen. Die Höhe des Fahrgeldersatzes legt die FTL vor jeder Saison fest.

Bei Spielabsagen bis 24 Stunden vor Spielbeginn entsteht kein Anspruch auf Fahrgeldersatz.

13) Bei dreimaligem Nichtantreten einer Mannschaft, wird diese vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 5 Wertungen

1) Scheidet eine Mannschaft während der 1. Halbserie aus, so sind deren Spiele aus der Wertung zu nehmen. Scheidet die Mannschaft nach Beenden der Hinrunde aus, so bleiben deren Ergebnisse bestehen.

Scheidet eine Mannschaft während der 2. Halbserie aus, werden die bis dahin gespielten Begegnungen gewertet, die nicht gespielten Begegnungen mit 3 Punkten und 6:0 Toren für die gegnerische Mannschaft gewertet.

§ 6 Sportgericht

1) Spieler, Betreuer und Schiedsrichter unterwerfen sich der Sportgerichtsbarkeit der FTL.

2) Über Verstöße gegen die Spielordnung entscheidet das Sportgericht.

3) Die Sportrichter unterliegen keiner Weisungsbefugnis. Sie sind bei ihren Entscheidungen ausschließlich an die Spiel- und Rechtsordnung gebunden.

Näheres regelt die Rechtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Passmappe

1) Jede Mannschaft ist verpflichtet, zu jedem Spiel und Turnier die Passmappe sowie die aktuelle Spielerliste mitzuführen.

2) Die Passmappe ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter und vor Turnierbeginn der Turnierleitung zu übergeben und nach Beendigung dort wieder abzuholen.

3) Die Mannschaften sind verpflichtet, die Passmappe sorgfältig zu behandeln und nach Ausscheiden der Mannschaft aus dem Spielbetrieb unaufgefordert der FTL zurückzugeben.

4) Bei Verlust der Passmappe ist die FTL unverzüglich zu informieren. Eine kostenpflichtige Ersatzmappe kann ausgestellt werden.

5) Kann eine Mannschaft ihre Passmappe vor Spielbeginn nicht vorweisen, kann sie diese noch bis Spielende dem Schiedsrichter vorlegen. Kann sie das auch bei Spielende nicht, so wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet und ein entsprechender Eintrag im Spielformular notiert.

6) Ersatzpässe können ausgestellt werden und haben bis Saisonende Gültigkeit.

7) Spielerpässe von Spielern, die aus einer Mannschaft ausscheiden, sind unverzüglich dem Meldewart zuzuschicken.

§ 8 Verschiedenes

1) Jede Änderung der Spielordnung (SO) kann mit einfacher Mehrheit der auf der Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

2) Probleme, die den Spielbetrieb betreffen sowie alles, was nicht in Spiel- oder Rechtsordnung bzw. den entsprechenden Ordnungen der ESBB geregelt ist, kann die FTL mit einfacher Mehrheit beschließen. Ebenfalls entscheidet die FTL, ab wann diese Beschlüsse Gültigkeit besitzen.

3) Diese Spielordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorherige Spielordnungen sind ungültig.

Berlin, den 15. Januar 2018

Fußball-Turnierleitung der Evangelischen Sportarbeit Berlin-Brandenburg e. V.

Jürgen Mentzel

1. Vorsitzender